

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der darrtec GmbH – Stand 04.02.2016**

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltung

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Grundlage und Bestandteil aller Angebote und Verträge im Geschäftsbetrieb der GEKKO darrtec GmbH.

1.2. Geschäftsbedingungen der Kunden haben keine Geltung, es sei denn, dass sie im Einzelfall schriftlich unter Anführung der konkreten Bestimmungen anerkannt wurden. Mit Unterfertigung des Auftrages bestätigt der Kunde die Kenntnisnahme und Zustimmung zu diesen AGB.

1.3. Sollten einzelne der Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass einzelne Bestimmungen Konsumenten im Sinne des KSchG gegenüber nicht wirksam sein sollten.

2. Vertragsanbahnung

2.1. Für die Erstellung von Kostenvorschlägen ist ein Entgelt zu bezahlen, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde. Erfolgt aufgrund des Vorschlages eine Beauftragung so entfällt die Entgeltspflicht bzw. werden bereits geleistete Beträge dem Kunden gutgeschrieben.

2.2. Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern darin nicht anderes schriftlich zugesagt wird, und erfolgen stets unter dem Vorbehalt der Richtigstellung von Irrtümern, Druck- Schreib- und Rechenfehlern.

3. Vertragsabschluss

3.1. Aufträge und Bestellungen sind nach Möglichkeit schriftlich zu erteilen. Der Kunde bleibt an den Auftrag oder die Bestellung zumindest eine Woche gebunden.

3.2. Der Vertrag kommt erst mit der firmenmäßigen Unterfertigung einer Auftragsbestätigung durch die GEKKO darrtec GmbH zustande. Sofern

die Auftragsbestätigung vom erteilten Auftrag abweicht, gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt, sofern dieser nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch vor Beginn der vereinbarten Leistungserbringung erklärt, mit den Änderungen nicht einverstanden zu sein. In der Auftragsbestätigung wird auf diese Folge gesondert hingewiesen.

3.3. Für die Durchführung des Auftrages bzw. der Bestellung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgebend.

3.4. Nachträgliche Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und firmenmäßigen Bestätigung durch die GEKKO darrtec GmbH.

4. Zahlungen

4.1. Alle Zahlungen an die GEKKO darrtec GmbH sind spesenfrei und ohne Abzug zu leisten.

Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und jedenfalls nur zahlungshalber entgegengenommen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden.

4.2. Für den Fall des Zahlungsverzugs ist die GEKKO darrtec GmbH berechtigt Verzugszinsen

in Höhe der für einen von ihr in Anspruch genommenen Kredit verrechneten Zinsen zu verlangen. Im

Verhältnis zu Unternehmern kann wahlweise auch der Zinsanspruch gem. § 1333 Abs. 2 ABGB in Anspruch genommen werden. Weiters haftet der Kunde bei Verzug für sämtliche Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten, wobei für Eigenmahnungen Kosten von € 20,00 exkl. MWSt. pro Mahnung verrechnet werden können.

4.3. Eine Aufrechnung offener Forderungen mit Gegenforderungen des Kunden findet nur bei schriftlicher

Zustimmung der GEKKO darrtec GmbH statt, bei Konsumenten darüber hinaus bei Zahlungsunfähigkeit

der GEKKO darrtec GmbH, bei Bestehen eines Zusammenhangs der

Gegenforderung zur offenen Forderung sowie wenn die

Gegenforderung gerichtlich festgestellt oder anerkannt

wurde.

4.4. Skontoabzüge werden nur nach schriftlicher Vereinbarung

akzeptiert. Bei vereinbarten Teilzahlungen

verliert die Skontovereinbarung bei Verletzung der

Skontofrist für sämtliche Zahlungen, auch für die Vergangenheit,

ihre Wirksamkeit.

4.5. Von GEKKO darrtec GmbH gewährte

Rabatte verlieren bei Zahlungsverzug ihre Gültigkeit.

5. Rechtsschutz

5.1. Es gilt österreichisches Recht, die Anwendung des

UNCITRAL-Rechts wird ausgeschlossen.

5.2. Erfüllungsort ist der Sitz der GEKKO darrtec GmbH.

5.3. Mit Unternehmern im Sinne des KSchG wird als

Gerichtsstand Wels vereinbart.

5.4. Angebote, Zeichnungen, Pläne, Maßbilder und

Beschreibungen sind geistiges Eigentum der GEKKO darrtec GmbH und

urheberrechtlich

geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung,

Weitergabe oder wiederholte Nutzung durch

Dritte oder den Kunden ist nur mit Zustimmung der GEKKO darrtec

GmbH zulässig.

Abschnitt 2. Liefer- und Verkaufsbedingungen

6. Vertragsinhalt

6.1. Der Umfang der zu liefernden Ware bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung. Konstruktions- und Formatänderungen bleiben vorbehalten, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

6.2. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten usw. sind als annähernde Angaben zu betrachten.

6.3. Nicht in der Auftragsbestätigung angeführte Leistungen sind nicht bestellt. Sofern daher Vorarbeiten erforderlich sind, müssen diese vom Besteller auf seine

Kosten rechtzeitig durchgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere evt. notwendige Elektro-, Wasser-, und Tropfwasserinstallationen sowie Spritz-, Maurer- und Verputzarbeiten. Sofern die Vorarbeiten vor Eintreffen der Monteure der Lieferfirma nicht fertiggestellt sind werden dadurch verursachte Mehrkosten dem Besteller verrechnet, dies auch zusätzlich zu einem allenfalls vereinbarten Pauschalpreis.

6.4. Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, Nettopreise ab Lieferfirma ohne Verpackung und ohne Nachlass. Alle Nebenkosten gehen zu Lasten des Käufers.

6.5. Sofern über die Bestellung hinausgehende Leistungen gewünscht werden, werden diese gesondert verrechnet. Wenn nicht anders vereinbart gelten dafür die Bestimmungen des Hauptvertrages.

6.6. Lieferfristen sind nicht als Fixtermine zu betrachten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes zugesagt wurde. Nicht nach Datum bestimmte Lieferfristen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Leistung einer allenfalls vereinbarten Anzahlung oder ersten Rate zu laufen.

6.7. Im Falle einer vereinbarten Abänderung der Bestellung, ist die GEKKO darrtec GmbH

berechtigt den Liefertermin neu festzusetzen.

7. Lieferung

7.1. Lieferung und Versand erfolgen ab Lieferfirma auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

7.2. Im Fall eines vereinbarten Zusendungsortes gilt die Leistung als mit dem Abgang von der Lieferfirma erbracht. (Erfüllt)

7.3. Bei Lieferungen ohne vereinbarten Zusendungsort gilt die Leistung als mit der Absendung der Meldung der Abholbereitschaft erbracht. (Erfüllt)

7.4. Der Besteller hat an der Lieferung durch rechtzeitige Vorbereitung, Übernahme und Prüfung mitzuwirken.

7.5. Der Käufer hat bei Übernahme der Ware diese sorgfältig zu prüfen. Punkt 9.2. ist zu beachten.

7.6. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Käufer über, der den notwendigen Versicherungsschutz selbst und auf seine Kosten zu bewerkstelligen hat. Durch die Lieferfirma wird ein Versicherungsschutz nur veranlasst, soweit dies im Einzelnen ausdrücklich vereinbart wurde.

7.7. Bei Annahmeverzug ist die GEKKO darrtec GmbH berechtigt für die Einlagerung eine Lagergebühr pro angefangenem Kalendertag in Rechnung zu stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher mit dem Kaufvertrag verbundenen Forderungen Eigentum der GEKKO darrtec GmbH. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung der GEKKO darrtec GmbH unzulässig.

8.2. Sofern von dritter Seite auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware Ansprüche erhoben werden, hat der Käufer die GEKKO darrtec GmbH sofort zu verständigen.

8.3. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Käufer die Ware in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und auf Verlangen der GEKKO darrtec GmbH auf den vollen Wert gegen alle Risiken einschließlich Feuer zu versichern.

8.4. Bis zur vollständigen Bezahlung der offenen und fälligen Beträge ist die GEKKO darrtec GmbH nicht verpflichtet, weitere Lieferungen oder Leistungen gegenüber dem Käufer zu erbringen, und zwar insbesondere auch nicht aus anderen zwischen den Parteien bestehenden Verträgen.

9. Schadenersatz und Gewährleistung

9.1. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Nicht- oder Schlechterfüllung oder wegen Verzugs werden ausgeschlossen, sofern diese Umstände nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch GEKKO darrtec GmbH verschuldet sind. Unternehmer

tragen dafür die Beweislast. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht jedoch bei Personenschäden sowie Schäden aus dem Produkthaftungsgesetz, für Konsumenten auch bei Beschädigung von zur Bearbeitung übergebenen Sachen. Die Verjährungsfrist wird mit Unternehmern auf ein Jahr ab Leistungserbringung festgesetzt.

9.2. Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer wird auf 6 Monate beschränkt. Erkennbare Mängel sind von Unternehmern unverzüglich bei Übernahme oder längstens binnen 8 Tagen schriftlich rekommandiert zu rügen, widrigenfalls sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind.

9.3. Ersatz von mittelbaren Schäden wird nicht gewährt.

9.4. Verschleißteile, normale Abnutzung sowie Beschädigungen, die auf Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgenommen.

9.5. Die Gewährleistung erlischt, wenn die gelieferte Ware durch den Käufer oder von dritter Seite bearbeitet, repariert oder verändert wurde, sowie bei Einbau von Teilen fremder Herkunft. Die Kosten einer Mangelbehebung innerhalb der Gewährleistungsfrist durch den Käufer oder einen Dritten sind von der GEKKO darrtec GmbH nur zu ersetzen, wenn sie ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder ihre eigenen Verbesserungspflichten verletzt hat.

10. Rücktritt

10.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund und nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen möglich.

10.2. Bei Verzug der GEKKO darrtec GmbH mit der Lieferung ist ein Rücktritt des Käufers erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist möglich. Unternehmer haben sich dazu eines eingeschriebenen Briefes zu bedienen, für Konsumenten genügt die Schriftform.

10.3. Die GEKKO darrtec GmbH kann Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, und bei Nichtgewährung dieser Abhilfen vom Vertrag vor Lieferung zurücktreten, sofern ihr Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers bekannt werden, die berechtigte Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit und/oder Kreditwürdigkeit aufkommen lassen oder sonst die Forderungen als nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen lassen.

Abschnitt 3. Mietbedingungen

11. Mietgegenstand

11.1. Der Mietgegenstand richtet sich nach der Auftragsbestätigung. In der Regel handelt es sich um mobile steckerfertige Entfeuchtungsgeräte samt allem notwendigen Zubehör.

11.2. Die GEKKO darrtec GmbH verpflichtet sich zur fachmännischen Beratung des Mieters über Art, Zahl und Montage der Mietgeräte.

11.3. Die Entfeuchtungsgeräte sind nicht explosionsgeschützt, es sei denn sie sind ausdrücklich als solche bezeichnet. Es sind daher entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

12. Mietpreis

12.1. Die in der Preisliste angeführten Mietpreise sind Tagespreise exkl. 20% USt. je Gerät bzw. in Pauschalen angeführt.

12.2. Die Miete wird in monatlichen Teilrechnungen verrechnet, bei kürzerer Dauer am Ende des Mietverhältnisses.

12.3. Sofern die Zahlung einer Kautionsvereinbarung wurde, kann diese sowohl auf das Mietentgelt als auch auf angefallene sonstige Kosten verrechnet werden.

13. Nebenleistungen

13.1. Die Kosten der Zustellung und Abholung zum und vom Aufstellungsort trägt der Mieter, sofern nichts anderes vereinbart wird.

13.2. Die Geräte werden von der GEKKO darrtec GmbH fachgerecht montiert und demontiert, sofern nichts anderes vereinbart wird. Diese Kosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden dem Mieter gesondert lt. Preisliste verrechnet. Im Interesse des Mieters sind die am Aufstellungsort vorhandenen Hilfskräfte und -mittel für die Aufstellung und den Abbau bereitzustellen.

13.3. Sofern zur wirksamen Entfeuchtung eine Überwachung des Entfeuchtungsvorganges durch die GEKKO darrtec GmbH vereinbart wurde, werden die Kosten dem Mieter lt. Preisliste nach dem Aufwand verrechnet. Bei selbständiger Überwachung durch den Mieter hat dieser für den ununterbrochenen Dauerbetrieb der Geräte zu sorgen. (zB ständige Stromversorgung, Entleerung der Kondensatbehälter). Der Mieter haftet verschuldensunabhängig für den Dauerbetrieb der Geräte sowie für durch Unterbrechungen verursachte Mehrkosten und Schäden der GEKKO darrtec GmbH aus einer Verlängerung der notwendigen Entfeuchtungsdauer.

13.4. Für die Entfeuchtung benötigte Betriebsmittel und Vorrichtungen wie z.B. elektrischer Strom, Stromanschlüsse, Wasserabläufe etc. sind vom Mieter bereitzustellen.

14. Übergabe und Haftung

14.1. Die Mietgeräte werden nur in gutem und gebrauchsfähigem Zustand vermietet. Bei Übernahme ist die Betriebsbereitschaft jedes Gerätes zu prüfen. Festgestellte Mängel sind sofort der GEKKO darrtec GmbH zu melden und auf dem Mietschein zu vermerken.

14.2. Für den Versand werden die Geräte von der GEKKO darrtec GmbH auf Mieterkosten versichert. Der Mieter haftet für sämtliche am Versandweg entstehende Schäden.

14.3. Der Mieter hat die Geräte sorgsam nach Gebrauchsanweisung zu behandeln und zu warten und haftet für jeden Schaden, auch für entgangenen Gewinn, der aus einer Verletzung dieser Verpflichtung für die GEKKO darrtec GmbH entsteht.

14.4. An den Mietgeräten auftretende Schäden sind der GEKKO darrtec GmbH umgehend zu melden.

14.5. Reparaturen dürfen nur von der GEKKO darrtec GmbH durchgeführt werden, sofern dieser einer Fremdreparatur nicht schriftlich zustimmt. Sie verpflichtet sich notwendige Reparaturen möglichst rasch durchzuführen. Ist eine Reparatur auf Ursachen zurückzuführen, die nicht der Vermieter zu verantworten hat, erfolgt sie auf Kosten des Mieters.

14.6. Der Mieter haftet für sämtliche während der Mietdauer entstehende Schäden an den Geräten, die nicht auf ein Verschulden der GEKKO darrtec GmbH zurückzuführen sind.

15. Beginn und Ende des Mietverhältnisses

15.1. Das Mietverhältnis beginnt mit der Übernahme der Geräte und endet mit der Rückgabe. Sofern eine bestimmte Dauer des Mietverhältnisses vereinbart wurde endet das Mietverhältnis mit Ablauf dieser Frist.

15.2. Bei Nichteinhaltung eines vereinbarten Rückgabetermins verrechnet die GEKKO darrtec GmbH ein Benützungsentgelt in Höhe des Mietzinses zuzüglich eines Überschreitungszuschlages lt. Preisliste bis zur tatsächlichen Rückgabe.

15.3. Unbefristete Mietverhältnisse können von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden und enden am darauffolgenden Werktag.

15.4. Befristete Mietverhältnisse können nur aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Sofern die Auflösung durch den Mieter verschuldet ist, hat die GEKKO darrtec GmbH Anspruch auf das gesamte bis zum vereinbarten Endtermin anfallende Mietentgelt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

a) Wenn der GEKKO darrtec GmbH Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mieters bekannt werden, die berechtigte Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit und/oder Kreditwürdigkeit aufkommen lassen oder sonst die Forderungen als nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen lassen

b) Ein unsachgemäßer Gebrauch der Mietgegenstände durch den Mieter

15.5. Die Mietgeräte müssen in ordnungsgemäßem, gereinigtem Zustand zurückgestellt werden, widrigenfalls Reinigungs- und Reparaturkosten dem Mieter verrechnet werden.

15.6. Für verlorene oder zerstörte Mietgegenstände (inkl. Zubehör) haftet der Mieter.

15.7. Die Rücksendung per Post oder sonstiger Versandfirma hat per Eilgut oder Express franko Bestimmungstation des Vermieters zu erfolgen. Die GEKKO darrtec GmbH ist unter Ersatz dadurch entstehender Mehrkosten berechtigt, die Übersendung an einen anderen Ort als ihren Geschäftsstandort durch den Mieter zu verlangen.

Abschnitt 4. Reinigungsverträge

16. Reinigung von Gegenständen

16.1. Die Reinigungsart bleibt dem sachlichen Ermessen der GEKKO darrtec GmbH vorbehalten, soweit nicht durch den Auftraggeber eine bestimmte Reinigungsart vorgeschrieben wurde. Die Entfernung von Verschmutzungen erfolgt nach dem Stand der Technik.

16.2. Das vereinbarte Reinigungsentgelt wird auch für den Fall geschuldet, dass trotz fachgerechter Bemühungen der angestrebte Reinigungserfolg nicht erreicht werden kann.

16.3. Zu reinigende Gegenstände sind der GEKKO darrtec GmbH zu überlassen. Die GEKKO darrtec GmbH haftet für die Gegenstände im Zeitraum zwischen Übernahme und Abholung für Verschulden, nicht jedoch für höhere Gewalt und bei Unternehmern nicht für leichte Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Schäden, die durch eine besondere Beschaffenheit der übergebenen Gegenstände verursacht wurden, besteht nur dann, wenn die Gefährdung des Gegenstandes durch die gewählte Reinigungsart für die GEKKO darrtec GmbH objektiv erkennbar war.

16.4. Die Haftung für übergebene Gegenstände ist der Höhe nach auf den Zeitwert oder die wirtschaftlichen Reparaturkosten, sowie auf den Fall der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes beschränkt. Mängel sind bei Rücknahme zu rügen widrigenfalls Schadenersatz und Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen werden.

<p>16.5. Sofern sich nach Übernahme zeigt, dass die übergebenen Gegenstände nicht für die vorgesehenen Reinigungsarten geeignet sind, so kann die GEKKO darrtec GmbH vom Vertrag zurücktreten. Für bereits erbrachte Leistungen kann ein angemessenes Entgelt verrechnet werden.</p> <p>16.6. Bei verspäteter Abholung der übergebenen Gegenstände ist die GEKKO darrtec GmbH berechtigt für die Einlagerung eine Lagergebühr pro angefangenem Kalendertag in Rechnung zu stellen. Werden Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung durch einen Zeitraum von 6 Monaten nicht abgeholt, so gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der GEKKO darrtec GmbH über.</p> <p>17. Reinigung von Räumen</p> <p>17.1. Die Reinigung von Räumen und Gebäuden erfolgt nach dem Stand der Technik. Bekannte Unverträglichkeiten für Reinigungsbehandlungen sind der GEKKO darrtec GmbH vor Vertragsschluss bekannt zu geben.</p> <p>17.2. Die GEKKO darrtec GmbH stellt fachlich qualifiziertes Personal, Reinigungsgeräte und -mittel bereit. Der Auftraggeber hat für Energie, Wasser, Zugang und dergleichen zu sorgen.</p> <p>17.3. Die GEKKO darrtec GmbH ist zur Einstellung der Arbeiten unter Bestand des Entgeltanspruches berechtigt, sofern zu reinigende Räume oder Flächen nicht den baulichen Vorschriften entsprechen oder sonst gesundheitliche Gefahren, insbesondere durch bauliche Mängel oder mangelnde Sicherheitsvorkehrungen, bestehen.</p>	<p>17.4. Der Auftraggeber hat eine versperrbare Aufbewahrungsmöglichkeit für Reinigungsgeräte und -mittel bereit zu stellen. Für Beschädigung und Verlust darin aufbewahrter Reinigungsgeräte und -mittel haftet der Auftraggeber.</p> <p>17.5. Nach Beendigung der Reinigung ist diese vom Auftraggeber abzunehmen. Werden dabei keine Mängel gerügt, so gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht.</p> <p>Abschnitt 4. Reparaturen</p> <p>18. Reparaturen</p> <p>18.1. Die GEKKO darrtec GmbH haftet lediglich für die grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von zur Reparatur übergebenen Gegenständen, bei Konsumenten auch für leichte Fahrlässigkeit.</p> <p>18.2. Das vereinbarte Entgelt wird auch für den Fall geschuldet, dass trotz fachgerechter Bemühungen der angestrebte Reparaturserfolg nicht erreicht werden kann.</p> <p>18.3. Bei verspäteter Abholung der übergebenen Gegenstände ist die GEKKO darrtec GmbH berechtigt für die Einlagerung eine Lagergebühr pro angefangenem Kalendertag in Rechnung zu stellen. Werden Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung durch einen Zeitraum von 6 Monaten nicht abgeholt, so gehen sie entschädigungslos in das Eigentum GEKKO darrtec GmbH über.</p> <p>19. Umadressierung der gestellten Rechnung</p> <p>19.1 Eine Umadressierung der ausgestellten Rechnung durch die Firma darrtec GmbH nach Auftragsbeendigungen aus diversen Gründen wird nicht akzeptiert. Der Auftraggeber ist Rechnungsempfänger. Die ausgestellte Rechnung und deren Rechnungsbetrag, sind binnen der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist anzuweisen.</p>
---	--